



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2021
(OR. en)

14710/21
ADD 1

LIMITE

SAN 735
PHARM 215
COVID-19 410
PROCIV 162

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 766 final/2 - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion sowie zur Aushandlung ergänzender Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 766 final/2 - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 766 final/2 - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.12.2021
COM(2021) 766 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion sowie zur Aushandlung ergänzender Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINER INTERNATIONALEN ÜBEREINKUNFT ÜBER PANDEMIEVORSORGE UND -REAKTION SOWIE FÜR DIE AUSHANDLUNG ERGÄNZENDER ÄNDERUNGEN AN DEN INTERNATIONALEN GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN (2005)

Im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses gemäß dem Beschluss SSA2/CONF./1Rev.1 der Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung (WHA) vom 29. November bis 1. Dezember 2021, die ein offenes globales Verhandlungsforum bietet, wird die Kommission die Aushandlung einer internationalen Übereinkunft über Pandemievorsorge und -reaktion (im Folgenden „Pandemievertrag“)¹ anstreben. Die Kommission wird sich – gestützt auf die Lehren aus der COVID-19-Pandemie und mit Blick auf die Vorsorge gegen mögliche künftige Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit – im Namen der Europäischen Union bemühen, ein umfassendes Verhandlungsergebnis zu erzielen, das die nachstehend dargelegten Ziele und Grundsätze umfasst.

Im Pandemievertrag, der die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (im Folgenden „IGV“) ergänzen sollte, werden für dessen Vertragsparteien substanzielle, rechtsverbindliche Verpflichtungen festgelegt, die in erster Linie auf Folgendes abzielen:

- Prävention und Kontrolle;
- Erkennung und Meldung;
- Vorbereitung und Reaktion auf pandemische Gefahren.

Als Rahmen für die substanziellen Verpflichtungen sollte – auch in der Präambel des Pandemievertrags – eine Reihe allgemeiner Ziele und Grundsätze festgelegt werden, wie das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, internationale Solidarität, der gleichberechtigte Zugang zu Pandemie-Gegenmaßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, Zugang zu Impfungen, Therapeutika und Diagnostika, medizinische und soziale Betreuung), das Konzept „Eine Gesundheit“, die notwendige Berücksichtigung der engen Verknüpfung der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt und die zentrale Rolle der multilateralen Zusammenarbeit sowie der WHO in der Global Governance im Gesundheitsbereich.

Der Pandemievertrag sollte zudem Bestimmungen vorsehen über:

- den institutionellen Rahmen;
- Regelungen für die weitere Erarbeitung von Vorschriften;
- Mechanismen für die Überwachung und Rechenschaftspflicht;
- „behördenübergreifende“/sektorübergreifende Vorsorgekonzepte, die zu einer besseren Mobilisierung aller Kompetenzen und Ressourcen und zu mehr Kohärenz bei der Pandemieprävention und -reaktion führen;
- technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für die Umsetzung.

Ein wirksamer Pandemievertrag erfordert insbesondere erhebliche Investitionen in die Unterstützung der Umsetzung. Diese sollte Folgendes umfassen:

- Stärkung der Fähigkeit der WHO zur Unterstützung nationaler und regionaler Kernkapazitäten des Gesundheitssystems für die Prävention, Vorsorge, Erkennung von Pandemien und die Reaktion darauf;

¹ Diese Bezeichnung steht für eine Übereinkunft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und lässt den Namen unberührt, den die Unterzeichner der Übereinkunft letztlich wählen, z. B. Übereinkommen, Vertrag oder Abkommen.

- Intensive technische Hilfe und Kapazitätsaufbau für Länder mit niedrigem und niedrigem mittlerem Einkommen mit folgenden Zielen:
 - die wirksame Umsetzung des Pandemievertrags und der damit verbundenen IGV-Verpflichtungen;
 - die Verbesserung der nationalen und regionalen Mechanismen für die Prävention, Erkennung, Vorsorge von Pandemien und die Reaktion darauf (einschließlich behörden- und sektorübergreifender Koordinierungsmechanismen);
 - die Verbesserung der Fähigkeiten der Gesundheitssysteme im Bereich der Pandemievorsorge und -reaktion, u. a. durch den Ausbau der Fähigkeiten des Personals im Gesundheits- und Sozialwesen, um Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit mit pandemischem Potenzial zu verhindern, zu erkennen und darauf zu reagieren, sowie durch die Entwicklung und den Einsatz digitaler Tools für das Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Pandemievertrag sollte darauf abzielen, wesentliche Bestimmungen und Verpflichtungen insbesondere in den oben genannten Schlüsselbereichen festzulegen und gleichzeitig den Weg für künftige Verhandlungen vorzugeben, u. a. durch Zusatzprotokolle. Rechtsverbindliche Bestimmungen können durch nicht verbindliche Bestimmungen (wie Leitlinien, Normen und Erklärungen) ergänzt werden.

Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Organisationen für regionale (wirtschaftliche) Integration sollten Vertragsparteien des Pandemievertrags oder eines seiner Protokolle werden können. Zudem sollten besondere Regelungen für die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren festgelegt werden.

Angesichts der Dringlichkeit des Gegenstands des Pandemievertrags sollte die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung des Vertrags bis zur Ratifizierung in Betracht gezogen werden, damit mit der Umsetzung seiner Bestimmungen so früh wie möglich begonnen werden kann.

Es sollten zudem Übergangsfristen für die Umsetzung durch Länder mit niedrigem und niedrigem mittlerem Einkommen und die entsprechende Unterstützung für die Umsetzung vorgesehen werden.

Die im Rahmen des Pandemievertrags verfolgten Ziele in Bezug auf die Pandemievorsorge und -reaktion könnten ergänzende Änderungen an den IGV erfordern. Solche Änderungen sollten darauf abzielen, die bestehenden IGV-Bestimmungen zu präzisieren und zu stärken und ihre wirksame Umsetzung zu verbessern, wobei gleichzeitig die Komplementarität und Kompatibilität zwischen diesen Änderungen und den Bestimmungen des Pandemievertrags zu gewährleisten ist.

Die Kommission wird die Union in dem zwischenstaatlichen Verhandlungsgremium, das für die Ausarbeitung eines Pandemievertrags gemäß dem WHA-Beschluss SSA2/CONF./1Rev.1 zuständig ist, und in allen vorbereitenden oder verwandten Gremien sowie bei der Arbeit der „Arbeitsgruppe zur Stärkung der WHO im Hinblick auf die Vorsorge gegen und Reaktion auf gesundheitliche Notlagen“ im Zusammenhang mit der Ausarbeitung ergänzender Änderungen an den IGV zwecks Aufwertung und bei deren anschließender Verhandlung vertreten.

Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass der Pandemievertrag und etwaige ergänzende Änderungen an den IGV mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Übereinkünfte im Einklang stehen.

Die Kommission sollte die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Union führen.